



MARKT ISEN

Münchner Straße 12 · 84424 Isen

NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE 18. ÖFFENTLICHE SITZUNG DES MARKTGEMEINDERATES

Sitzungsdatum:	Dienstag, 4. Mai 2021
Beginn:	19:00 Uhr
Ende	20:00 Uhr
Ort:	in der Schulturnhalle

ANWESENHEITSLISTE

Erste Bürgermeisterin

Hibler, Irmgard

Mitglieder des Marktgemeinderates

Aicher, Erhard
Aimer-Kollroß, Gerhard
Betz, Michael
Betz, Wolfgang
Feuerer, Michael
Geiger, Lena
Jell, Martin
Kunze, Michael
Lechner, Florian
Liebl, Lorenz
Lohmaier, Markus
Maier, Andreas
Schex, Bernhard
Schrimpf, Hans
Schweiger, Josef

Schritfführer/in

Pettinger, Christine

Verwaltung

Steinkirchner, Sandra zu TOP 2 bis 5 der öff. Sitzung

Abwesende und entschuldigte Personen:

Mitglieder des Marktgemeinderates

Angermaier, Hans
Geiger, Florian
Keilhacker, Josef
Kellner, Carina
Maier, Manuela

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

- 1 Genehmigung der Sitzungsniederschrift vom 13.04.2021
- 2 Genehmigung der überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben des Marktes Isen im Haushaltsjahr 2020 **FV/372/2021**
- 3 Bildung von Haushaltsresten im Haushaltsjahr 2020 **FV/373/2021**
- 4 Vorlage der Jahresrechnung des Marktes Isen für das Haushaltsjahr 2020 **FV/374/2021**
- 5 5. Änderung der Friedhofsgebührensatzung **FV/375/2021**
- 6 Bauplanungsrecht; 2. Änderung des Bebauungsplans "Isen-Nord"; Ergebnisse der Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und Satzungsbeschluss **BA/643/2021**
- 7 Selbstbindungsbeschluss zum Förderprogramm "Innen statt Außen" **GL/621/2021**
- 8 ÖPNV; mögliche Ausweitung der Rufbuslinie 5050 ab 12/2021; Kostentragung durch den Markt Isen **GL/624/2021**
- 9 Beratung und Beschlussfassung über den Förderantrag der Kirchengemeinschaft bzgl. der Sanierung des Kinderhorts sowie die Beantragung von Fördermitteln aus dem bayer. Förderprogramm "Beschleunigter Infrastrukturausbau der Ganztagesbetreuung für Grundschulkinder" **GL/617/2021**
- 10 Bekanntgaben und Anfragen

Eröffnung der Sitzung

Erste Bürgermeisterin Hibler erklärt die Sitzung für eröffnet und stellt fest, dass sämtliche Mitglieder des Marktgemeinderates ordnungsgemäß geladen wurden und Beschlussfähigkeit gegeben ist.

Ort, Zeit und Tagesordnung für die öffentliche Sitzung wurden gemäß Art. 52 Bayer. Gemeindeordnung (GO) ortsüblich bekannt gemacht.

Gegen die Ladung und Tagesordnung werden keine Einwendungen erhoben.

ÖFFENTLICHE SITZUNG

TOP 1 Genehmigung der Sitzungsniederschrift vom 13.04.2021

Das Protokoll der öffentlichen Sitzung vom 13.04.2021 wird genehmigt.

Abstimmungsergebnis: 16 : 0

TOP 2 Genehmigung der überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben des Marktes Isen im Haushaltsjahr 2020

Sachverhalt:

Im Haushaltsjahr 2020 ist für folgende außerplanmäßige und überplanmäßigen Ausgaben die Genehmigung durch den Marktgemeinderat erforderlich:

HHSt			Bezeichnung	Ansatz €	Ausgaben €	Überschreitung €
0	0300	6550	Kämmerei, Sachverständigenkosten	16.600,20	29.067,12	12.466,92
Bemerkung: Der Kommunale Prüfungsverband hat im Jahr 2020 eine überörtliche Rechnungsprüfung durchgeführt. Diese ist noch nicht abgeschlossen. Die Rechnungen sind entsprechend des Prüfungsanfalls zu bezahlen.						
0	2150	6710	Erstattungen an das Land, Mitfinanzierung OGTS	18.500	32.038,00	13.538,00
Bemerkung: Die Regierung von Oberbayern hat 2019 den Mitfinanzierungsanteil je OGTS-Gruppe erhöht auf 6.422 € je lange Gruppe und 5.847 € je Kurzgruppe. Der Restbetrag für 2019 (Differenz zur Erhöhung) wurde ebenfalls in 2020 angefordert.						
0	2150	6790	Innere Verrechnung Grundschule	41.000	71.885,88	30.885,88

Bemerkung: Die Innere Verrechnung setzt sich aus den Arbeitsstunden für den Bauhof und den Maschinen- und Gerätestunden, sowie den Verwaltungskosten zusammen. Die Verwaltungskosten sind bei der Grundschule und bei der Mittelschule gegenüber den Vorjahren jeweils um ca. 30.000 € gestiegen. Dies rührt aus der Verrechnung des Bauingenieurs heraus.						
0	2151	6790	Innere Verrechnungen Mittelschule	38.000	69.144,95	31.144,95
Bemerkung: Die Innere Verrechnung setzt sich aus den Arbeitsstunden für den Bauhof und den Maschinen- und Gerätestunden, sowie den Verwaltungskosten zusammen. Die Verwaltungskosten sind bei der Grundschule und bei der Mittelschule gegenüber den Vorjahren jeweils um ca. 30.000 € gestiegen. Dies rührt aus der Verrechnung des Bauingenieurs heraus.						
0	4640	7000	Zuschüsse für lfd Zwecke an Soz. Einrichtungen Kinderhaus	726.750	1.009.534,31	282.784,31
Bemerkung: Die Überschreitung bei den Zuschüssen für die Kinderbetreuung an das Kinderland begründet sich in der Einführung des gebührenermäßigten Kindergartens (Zuschuss 100 €). Im Gegenzug sind die Einnahmen bei den Zuschüssen vom Land um ca. 194.000 € über dem geplanten Ansatz. Die darüber hinaus gehende Überschreitung rührt aus der schwankenden Kinderzahl und den schwankenden Buchungszeiten. Diese können bei der Haushaltsaufstellung nicht abschließend berechnet werden.						
0	4642	7000	Zuschüsse für lfd. Zwecke an Soz. Einrichtungen Kiga St. Zeno	356.000	429.454,46	73.454,46
Bemerkung: Die Überschreitung bei den Zuschüssen für die Kinderbetreuung an den Kindergarten St. Zeno begründet sich in der Einführung des gebührenermäßigten Kindergartens (Zuschuss 100 €). Im Gegenzug sind die Einnahmen bei den Zuschüssen vom Land um ca. 72.000 € über dem geplanten Ansatz. Die darüber hinaus gehende Überschreitung rührt aus der schwankenden Kinderzahl und den schwankenden Buchungszeiten. Diese können bei der Haushaltsaufstellung nicht abschließend berechnet werden.						
0	4642	7010	Zuschüsse für lfd. Zwecke Kiga St. Zeno, Betriebsdefizitzuschuss	47.500	71.691,36	24.191,36
Bemerkung: Der Kindergarten St. Zeno hat die Abrechnung des Betriebskostendefizites vom Kindergartenjahr auf das Kalenderjahr umgestellt. Daher wurde im Jahr 2020 noch ein Teil des Betriebskostendefizites des Vorjahres ausgeglichen.						
0	5900	6790	Innere Verrechnungen, Sonstige Erholungseinrichtungen	60.000	78.085,22	18.085,22
Bemerkung: Bei der Inneren Verrechnung der Sonstigen Erholungseinrichtungen werden die Arbeitsstunden und die Maschinen- und Gerätestunden für die Grünanlagen, sowie für die Fuß- und Radwege und die Plätze verrechnet.						
0	6100	9591	Kosten Bauleitplanung, Städtebauförderung	4.641	19.122,89	14.481,89
Bemerkung: Die Machbarkeitsstudie St. Zeno-Platz 3 war bei der Haushaltsaufstellung nicht eingeplant.						
0	6100	6597	Kosten Bauleitplanung, BP Mittbach	0,00	16.516,54	16.516,54
Bemerkung: Rechtsanwaltskosten Kostenerstattungsvertrag Erschließung Baugebiet Mittbach, Kosten Erschließung Wasserwirtschaftsamt und Bauer Max						

0	6300	6791	Innere Verrechnungen Straßen- entwässerungsanteil Abwasser	136.000	162.728,83	26.728,83
Bemerkung: Der Straßenentwässerungsanteil wird vom Markt Isen als Innere Verrechnung vom UA Straßen auf den UA Abwasser gebucht, da der Gebührenzahler den Straßenentwässerungsanteil nicht bezahlen muss. Dies ist Aufgabe vom Markt Isen. Zur Berechnung des Straßenentwässerungsanteils wurde das Jahr 2020 nachkalkuliert und alle Ausgaben auf die Bereiche Schmutzwasser und Niederschlagswasser entsprechend der Kalkulation aufgeteilt werden. Hieraus ergab sich der gebuchte Straßenentwässerungsanteil in Höhe von 162.728,83 €.						
0	7000	6790	Innere Verrechnungen Abwas- ser	116.400	146.044,83	29.644,83
Bemerkung: Bei der Inneren Verrechnung werden die Arbeitsstunden und die Maschinen- und Gerätestunden für den Bereich der Abwasserentsorgung des Marktes Isen verrechnet.						
0	7000	6800	Abschreibung Abwasser	84.000	106.944,70	22.944,70
Bemerkung: Die tatsächliche Abschreibung ist entsprechend der Anlagenbuchhaltung verbucht worden. Die Abschreibung war gemäß der Vorkalkulation eingeplant.						
0	7000	6850	Kalkulatorische Verzinsung Abwasser	13.800	41.380,25	27.580,25
Bemerkung: Die tatsächliche kalkulatorische Verzinsung ist entsprechend der Anlagenbuchhaltung verbucht worden. Die kalkulatorische Verzinsung war gemäß der Vorkalkulation eingeplant.						
0	7500	6790	Innere Verrechnung Friedhof	64.000	97.486,19	33.486,19
Bemerkung: Bei der Inneren Verrechnung werden die Arbeitsstunden und die Maschinen- und Gerätestunden verrechnet.						
0	7710	6790	Innere Verrechnungen, Bauhof	100.000	130.391,37	30.391,37
Bemerkung: Bei der Inneren Verrechnung werden die Arbeitsstunden und die Maschinen- und Gerätestunden verrechnet.						
0	8150	6410	Steuern, Versicherungen, Zah- lungen an das Finanzamt, Um- satzsteuer	9.000	83.860,13	74.860,13
Bemerkung: Die Umsatzsteuer aus den Einnahmen für den Verbesserungsbeitrag (7%) wurde bei der Haushaltsaufstellung nicht eingeplant. Diese ist an das Finanzamt abzuführen, wenn in diesem Jahr die Einnahmen die Ausgaben übersteigen.						
0	8150	6820	Wasser; Abschreibung auf Wie- derbeschaffungszeitwerte	0	23.955,59	23.955,95
Bemerkung: In der Kalkulation der Wassergebühren ab dem 01.01.2020 wurde eine Abschreibung auf die Wiederbeschaffungszeitwerte beschlossen.						
0	8150	8630	Zuführung zum Vermögens- haushalt; Sonderrücklage zum Ausgleich von Gebühren- schwankungen Wasser	0	50.236,89 €	50.236,89 €
Bemerkung: Nach Abgleich der Einnahmen und Ausgaben des Unterabschnittes Wasser und den Unterdeckungen aus dem vorherigen Kalkulationszeitraumes ist der Überschuss an eine Sonderrücklage zum Ausgleich von Gebührenschwankungen zuzuführen. Die Sonderrücklage ist im nächsten Kalkulationszeitraum aufzulösen.						
0	9000	8320	Kreisumlage	3.300.000	3.338.079,00	38.079,00

Bemerkung: Die Kreisumlage war zur Haushaltsaufstellung noch nicht abschließend beschlossen.						
0	9100	8600	Zuführung zum Vermögenshaushalt	809.276	1.568.821,11	759.545,11
Bemerkung: Der Überschuss des Verwaltungshaushaltes muss dem Vermögenshaushalt zugeführt werden.						
0	9100	8620	Zuführung zum Vermögenshaushalt; Sonderrücklage WBZ Wasser	0	23.955,59	23.955,59
Bemerkung: In der Kalkulation der Wassergebühren ab dem 01.01.2020 wurde eine Abschreibung auf die Wiederbeschaffungszeitwerte beschlossen. Dies ist einer Sonderrücklage zuzuführen.						
1	0220	9350	Erwerb von beweglichen Sachen, Bauamt	0	23.916,04	23.916,04
Bemerkung: Der Caddy für das Bauamt wurde verkauft und ein neues Fahrzeug angeschafft, da es einen Rückruf für den Caddy gab.						
1	0600	9350	Erwerb von beweglichen Sachen, Rathaus	5.000	16.332,00	11.332,00
Bemerkung: Für das Rathaus wurde aufgrund von neuem Personal der Erwerb von Büromöbeln notwendig.						
1	6201	9321	Erwerb von Grundstücken, Refinanzierung südl. Haager Straße	0	152.384,25	152.384,25
Bemerkung: Der Grundstückskauf des Baugebietes südl. Haager Straße wurde teilweise über einen Geschäftsbesorgungsvertrag finanziert. Dieser wird über die Grundstücksverkäufe wieder refinanziert.						
1	8150	9130	Zuführung an Rücklagen; Sonderrücklage zum Ausgleich von Gebührenschwankungen Wasser	0	50.236,89	50.236,89
Bemerkung: Nach Abgleich der Einnahmen und Ausgaben des Unterabschnittes Wasser und den Unterdeckungen aus dem vorherigen Kalkulationszeitraumes ist der Überschuss an eine Sonderrücklage zum Ausgleich von Gebührenschwankungen zuzuführen. Die Sonderrücklage ist im nächsten Kalkulationszeitraum aufzulösen.						
1	9100	9100	Zuführung an Rücklagen	0	92.476,52	92.476,52
Bemerkung: Nach Abgleich des Vermögenshaushaltes ist der Überschuss der allgemeinen Rücklage zuzuführen.						
1	9100	9111	Zuführung an Sonderrücklage, Abschreibung WBZ Wasser	0	23.955,59	23.955,59
Bemerkung: In der Kalkulation der Wassergebühren ab dem 01.01.2020 wurde eine Abschreibung auf die Wiederbeschaffungszeitwerte beschlossen. Dies ist einer Sonderrücklage zuzuführen.						

Beschluss:

Der Marktgemeinderat genehmigt die genannten überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben im Haushaltsjahr 2020.

Abstimmungsergebnis: 16 : 0

TOP 3 Bildung von Haushaltsresten im Haushaltsjahr 2020**Sachverhalt:**

Im Rahmen der Jahresrechnung 2020 sollen folgende Haushaltsausgabereste (HAR) und Haushaltseinnahmereste (HER) für das Haushaltsjahr 2020 gebildet werden:

Haushaltsstelle			Bezeichnung	Art	Betrag
0	1300	5600	FFW Isen, Dienst- und Schutzkleidung; Übertragung Budget	HAR	4.766,72 €
0	1300	5620	FFW Isen, Aus- und Fortbildungskosten; Übertragung Budget	HAR	2.091,05 €
0	1301	5500	FFW Westach, Haltung von Fahrzeugen; Übertragung Budget	HAR	1.858,95 €
0	1301	5600	FFW Westach, Dienst- und Schutzkleidung; Übertragung Budget	HAR	109,13 €
0	1301	5620	FFW Westach, Aus- und Fortbildungskosten; Übertragung Budget	HAR	890,62 €
0	1302	5620	FFW Mittbach, Aus- und Fortbildungskosten; Übertragung Budget	HAR	1.003,74 €
0	1302	6550	FFW Mittbach, Sachverständigenkosten; Übertragung Budget	HAR	519,48 €
0	1303	5600	FFW Schnaapping, Dienst- und Schutzkleidung; Übertragung Budget	HAR	5.676,45 €
0	1305	5620	First Responder, Aus- und Fortbildungskosten; Übertragung Budget	HAR	295,00 €
0	1305	5700	First Responder, Verbrauchsmaterial	HAR	1.686,22 €
0	7000	5102	Abwasserbeseitigung Unterhalt Mischwasserkanäle, Fremdwassersanierung	HAR	365.374,17 €
1	0610	9350	Rathaus, Erwerb von beweglichen Sachen, EDV Server	HAR	25.004,44 €
1	1300	9350	FFW Isen, Erwerb von beweglichen Sachen, EDV und Rollcontainer	HAR	12.544,47 €
1	4641	9400	Kindergarten Mittbach, Hochbaumaßnahmen; Brandschutz	HAR	50.000,00 €
1	5602	9410	Freizeitheim, Hochbaumaßnahmen; Brandschutz	HAR	1.000,00€
1	6200	9322	Erwerb Grundstücke, Pemmering Nord-West	HAR	425.000,00 €
1	6300	9527	Straßenbau; General-Moreau-Straße	HAR	120.000,00 €
1	6300	9528	Straßenbau; Gehsteig ED 20	HAR	125.000,00 €
1	7910	3600	Breitband; Investitionszuweisungen vom Bund; Breitbandausbau Teil III	HER	400.000,00 €
1	7910	3610	Breitband; Investitionszuweisungen vom Land; Breitbandausbau Teil III	HER	220.800,00 €
1	7910	9500	Breitband; Tiefbaumaßnahmen Breitbandausbau Teil III	HAR	2.181.030,19 €
1	8800	9320	Allgemeines Grundvermögen; Grunderwerb Münchner Straße West	HAR	2.000.000 €

1	9100	37761	Einnahmen aus Krediten; Kredit für Grunderwerb	HER	2.000.000 €
1	9100	37763	Einnahmen aus Krediten; Kredit Breitband und Grundstücke	HER	1.000.000 €
1	9100	37764	Einnahmen aus Krediten; Kredit Zwischenfinanzierung Schule	HER	150.000,00 €

Die Haushaltsausgabereste sollen gebildet werden, da für die Maßnahmen ggf. noch Zahlungen im Haushaltsjahr 2021 anfallen können und die Mittel somit noch benötigt werden. Die Haushaltsausgabereste der Freiwilligen Feuerwehren werden im Rahmen der Budgettrichtlinien übertragen (70 % des vorhandenen Restes).

Die Haushaltseinnahmereste sind zur Deckung der Haushaltsausgabereste sowie zur Sicherung der Kreditermächtigung aus dem Haushaltsjahr 2020 notwendig.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat stimmt der Bildung der genannten Haushaltsreste zu.

Abstimmungsergebnis: 16 : 0

TOP 4 Vorlage der Jahresrechnung des Marktes Isen für das Haushaltsjahr 2020

Sachverhalt:

Die Jahresrechnung ist dem Gemeinderat nach Ihrer Erstellung gem. Art. 102 Abs. 2 GO vorzulegen. Diese erstmalige Vorlage soll dem Gemeinderat die Möglichkeit geben, Kenntnis zu nehmen, wie sich die Jahresrechnung nach den Berechnungen der Verwaltung darstellt. Es ist zunächst weder ein Beschluss über die Feststellung noch über die Entlastung zu fassen.

Die Jahresrechnung 2020 schließt wie folgt ab:

Feststellung des Soll-Ergebnisses					
Einnahmeseite		Verwaltungshaushalt	Vermögenshaushalt	Gesamthaushalt	
Summe Soll-Einnahmen		13.843.704,31 €	2.689.505,05 €	16.533.209,36 €	
+ Neue Haushaltseinnahmereste			3.770.800,00 €	3.770.800,00 €	
./. Abgang alter Haushaltseinnahmereste			252.000,00 €	252.000,00 €	
./. Abgang alter Kassen-einnahmereste		95.446,73 €	1.718,81 €	97.165,54 €	
Summe bereinigte Soll-Einnahmen		13.748.257,58 €	6.206.586,24 €	19.954.843,82 €	

Ausgabenseite	Verwaltungshaushalt	Vermögenshaushalt	Gesamthaushalt
Summe Soll-Ausgaben	13.363.986,05 €	2.410.483,47 €	15.774.469,52 €
+ Neue Haushaltsausgabereste	384.271,53 €	4.939.579,10 €	5.323.850,63 €
./. Abgang alter Haushaltsausgabereste	0,00 €	1.143.476,33 €	1.143.476,33 €
./. Abgang alter Kassenausgabereste	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Summe bereinigte Soll-Ausgaben	13.748.257,58 €	6.206.586,24 €	19.954.843,82 €
Etwaiger Unterschied bereinigt Soll-Einnahmen			
./. bereinigte Soll-Ausgaben (Fehlbetrag)	0,00 €	0,00 €	0,00 €
1. Darin enthalten: Zuführung zum Vermögenshaushalt:		1.568.821,11 €	
2. Darin enthalten: Überschuss nach § 79 Abs. 3 KommHV:		138.756,65 €	
Feststellung des Ist-Ergebnisses			
Ist-Einnahmen	13.804.972,05 €	6.050.184,83 €	19.855.156,88 €
Ist-Ausgaben	13.640.921,49 €	4.770.067,29 €	18.410.988,78 €
Ist-Überschuss/ Ist-Fehlbetrag	164.050,56 €	1.280.117,54 €	1.444.168,10 €

Beschluss:

Der Marktgemeinderat nimmt die Jahresrechnung 2020 zur Kenntnis.

Abstimmungsergebnis: 16 : 0

TOP 5 5. Änderung der Friedhofsgebührensatzung

Sachverhalt:

Die Friedhofsgebühren wurden für den Zeitraum vom 01.05.2021 bis 31.12.2024 neu kalkuliert und in der 4. Änderungssatzung zur Friedhofsgebührensatzung neu festgesetzt.

Die Bestattungsgebühren wurden in Teilen noch nicht neu festgesetzt.

In der aktuell überarbeiteten Kalkulation wurden die Gebühren für die Leichenhäuser Isen und Burgrain, sowie für die Aussegnungshallen Isen und Burgrain neu kalkuliert.

Die Bestattungsgebühren für das Leichenhaus Burgrain wurden nun erstmals entsprechend den Gebühren in Isen geteilt in Gebühren für die Benutzung des Leichenhauses Burgrain und für die Benutzung der Aussegnungshalle Burgrain.

Die nun kalkulierten Bestattungsgebühren stellen sich wie folgt dar:

Benutzung Leichenhaus Isen/Tag	129,89 € (bisher 50,30 €)
Benutzung Aussegnungshalle Isen/Tag	342,91 € (bisher 161,85 €)

Benutzung Leichenhaus Burgrain/Tag 125,56 € (bisher hilfswise 59,63 €)
Benutzung Aussegnungshalle Burgrain/Tag 313,90 € (bisher hilfswise 149,06 €)

Aufgrund der erheblichen Erhöhung und der sozialen Komponente der Friedhofsgebühren ist ggf. eine Abweichung und somit eine Festsetzung von nicht kostendeckenden Gebühren abweichend zur Kalkulation angezeigt. Dies ist jedoch die Entscheidung des Marktgemeinderates, da dann das Defizit vom Markt Isen zu tragen ist.

Von Seiten der Verwaltung wird vorgeschlagen, 50 % der Erhöhung zur vorherigen Gebühr festzusetzen. Für die Benutzungsgebühren Burgrain wurden hierfür die vorherigen Gebühren hilfswise aufgeteilt entsprechend der nun festgesetzten Benutzungstage als Teiler. Damit würden sich folgende Gebühren ergeben:

Benutzung Leichenhaus Isen/Tag 90,10 €
Benutzung Aussegnungshalle Isen/Tag 252,38 €
Benutzung Leichenhaus Burgrain/Tag 92,60 €
Benutzung Aussegnungshalle Burgrain/Tag 231,48 €

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt folgende Änderungssatzung:

5. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren des Marktes Isen

vom

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und Art. 20 des Kostengesetzes (KG) erlässt der Markt Isen folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung für die Erhebung von Friedhofsgebühren des Marktes Isen (FGS) vom 25. Juli 2012 (amtlich bekannt gemacht durch öffentlichen Aushang am 26. Juli 2012), in der Fassung vom 19. April 2021 (amtlich bekannt gemacht durch öffentlichen Aushang am 22. April 2021) wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt geändert:

Abs. 1 bis 3 erhalten folgende Fassung:

„(1) Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses Isen pro angefangenen Benutzungstag beträgt 90,10 €.

(2) Die Gebühr für die Benutzung der Aussegnungshalle Isen pro angefangenen Benutzungstag beträgt 252,38 €.

(3) Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses Burgrain pro angefangenen Benutzungstag beträgt 92,60 €.“

§ 5 Abs. 3 a wird eingefügt:

„(3a) Die Gebühr für die Benutzung der Aussegnungshalle Burgrain pro angefangenen Benutzungstag beträgt 231,48 €.“

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.06.2021 in Kraft.

Abstimmungsergebnis: 16 : 0

TOP 6 Bauplanungsrecht; 2. Änderung des Bebauungsplans "Isen-Nord"; Ergebnisse der Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und Satzungsbeschluss

Sachverhalt:

Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB erfolgte in der Zeit vom 23.02.2021 bis einschließlich 24.03.2021.

Beteiligte Stellen:

1	Regierung von Oberbayern, Höhere Landesplanungsbehörde	Maximilianstraße 39	80538	München
2	Regierung von Oberbayern, Brand- und Katastrophenschutz	Maximilianstraße 39	80538	München
3	Regionaler Planungsverband München	Arnulfstraße 60	80335	München
4	Landratsamt Erding, Kreisbrandinspektion	Alois-Schießl-Platz 2	85435	Erding
5	Landratsamt Erding, FB 13 Abfallwirtschaft	Alois-Schießl-Platz 2	85435	Erding
6	Landratsamt Erding, SG 42-2 Bodenschutz	Alois-Schießl-Platz 2	85435	Erding
7	Landratsamt Erding, FB 41 Bauen und Planungsrecht, Denkmalschutz	Alois-Schießl-Platz 2	85435	Erding
8	Landratsamt Erding, Staatliches Gesundheitsamt Erding	Bajuwarenstraße 3	85435	Erding
9	Landratsamt Erding, SG 42-1 Untere Naturschutzbehörde	Bajuwarenstraße 3	85435	Erding
10	Landratsamt Erding, SG 42-2 Untere Immissionsschutzbehörde	Bajuwarenstraße 3	85435	Erding
11	Landratsamt Erding, SG 42-2 Wasserrecht	Bajuwarenstraße 3	85435	Erding
12	Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung	Dorfener Straße 15	85435	Erding
13	Amt für Ernährung, Landwirtschaft und	Dr.-Ulrich-Weg 4	85435	Erding

	Forsten			
14	Amt für Ländliche Entwicklung	Infanteriestraße 1	80797	München
15	Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege	Hofgraben 4	80539	München
16	Staatliches Bauamt Freising	Winzererstraße 43	80797	München
17	Wasserwirtschaftsamt München	Heißstraße 128	80797	München
18	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz, und Dienstleistungen der Bundeswehr	Fontainengraben 200	53123	Bonn
19	Bayerischer Bauernverband, Geschäftsstelle Erding-Freising	Dr.-Ulrich-Weg 3	85435	Erding
20	Bayerischer Landesverein für Heimatpflege	Ludwigstraße 23	80539	München
21	Handwerkskammer für München und Oberbayern	Max-Joseph-Straße 4	80333	München
22	Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern	Balanstraße 55-59	81541	München
23	Landesjagdverband Bayern e.V.	Isener Straße 6-8	83527	Moosham
24	Wasserzweckverband der Mittbachgruppe	Raiffeisenstraße 5	83558	Maitenbeth
25	Gemeinde Buch am Buchrain	Fröbelweg 1	85669	Pastetten
26	Markt Haag i. Obb.	Marktplatz 7	83527	Haag i. Obb.
27	Gemeinde Hohenlinden	Rathausplatz 1	85664	Hohenlinden
28	Gemeinde Lengdorf	Bischof-Arn-Platz 1	84435	Lengdorf
29	Gemeinde Maitenbeth	Kirchplatz 9	83558	Maitenbeth
30	Gemeinde Sankt Wolfgang	Hauptstraße 9	84427	Sankt Wolfgang
31	Gemeinde Forstern	Hauptstraße 15	85659	Forstern
32	Bund Naturschutz in Bayern e.V.	Mühlanger 19	84435	Lengdorf
33	Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V.	Klenzestraße 37	80469	München
34	Landesfischereiverband Bayern e.V.	Mittenheimer Straße 4	85764	Oberschleißheim
35	Schutzgemeinschaft Deutscher Wald	Ludwigstraße 2	80539	München
36	bayernets GmbH	Poccistraße 7	80336	München
37	Deutsche Glasfaser	Ostlandstraße 5	46325	Borken
38	Deutsche Telekom	Siemensstraße 20	84030	Landshut
39	Deutsche Transalpine Oelleitung GmbH	Paul-Wassermann-Straße 3	81829	München
40	Energienetze Bayern GmbH	Max-Planck-Straße 2	85435	Erding
41	Kraftwerke Haag GmbH	Gabelsberger Straße 25	83527	Haag i. Obb.
42	Stadtwerke München GmbH & Co. KG	Emmy-Noether-Straße 2	80287	München

43	Deutscher Wetterdienst	Helene-Weber-Allee 21	80337	München
44	Erzbischöfliches Ordinariat	Kapellenstraße 4	80333	München
45	Evang.-luth. Pfarramt Haag i. Obb.	Rosenweg 2	83527	Haag i. Obb.
46	Katholisches Pfarramt Isen	Bischof-Josef-Straße 8	84424	Isen
47	Landeskirchenrat der Evang.- lutherischen Kirchen Bayern	Katharina-von-Bora- Straße 7-13	80333	München

ÖFFENTLICHKEITSBETEILIGUNG

Seitens der Öffentlichkeit sind keine Stellungnahmen eingegangen.

BEHÖRDEN UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE

Abgegebene Stellungnahmen ohne Anregungen oder Hinweise:

1	Regierung von Oberbayern, Höhere Landesplanungsbehörde	Schreiben vom 23.02.2021
4	Regionaler Planungsverband München	Schreiben vom 01.03.2021
7	Landratsamt Erding, FB 41 Bauen und Planungsrecht, Denkmalschutz	Schreiben vom 23.02.2021
9	Landratsamt Erding, SG 42-1 Untere Naturschutzbehörde	Schreiben vom 22.02.2021
10	Landratsamt Erding, SG 42-2 Untere Immissions-schutzbehörde	Schreiben vom 03.03.2021
13	Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	Schreiben vom 01.03.2021
16	Staatl. Bauamt Freising	Schreiben vom 02.03.2021
18	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz, und Dienstleistungen der Bundeswehr	Schreiben vom 22.02.2021
21	Handwerkskammer für München und Oberbayern	Schreiben vom 22.03.2021
22	Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern	Schreiben vom 04.03.2021
27	Gemeinde Hohenlinden	Schreiben vom 22.02.2021
30	Gemeinde Sankt Wolfgang	Schreiben vom 23.02.2021
31	Gemeinde Forstern	Schreiben vom 03.03.2021
36	bayernets GmbH	Schreiben vom 23.02.2021
39	Deutsche Transalpine Oelleitung GmbH	Schreiben vom 23.02.2021
43	Deutscher Wetterdienst	Schreiben vom 11.03.2021
44	Erzbischöfliches Ordinariat	Schreiben vom 19.03.2021

Beschlussvorschlag:

Der Marktgemeinderat Isen nimmt zur Kenntnis, dass o.g. Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden keine Anregungen, Einwendungen, Bedenken oder Hinweise zu den gegenständlichen Planungen vorzubringen haben bzw. deren Belange durch die gegenständlichen Planungen nicht berührt sind.

Stellungnahmen mit Anregungen und Hinweisen:

2. Regierung von Oberbayern, Brand- und Katastrophenschutz (24.03.2021)

Bei der Änderung des Bebauungsplanes sind für den durch die Gemeinde sicherzustellenden Feuerschutz - Art. 1 BayFwG - folgende allgemeine Belange des abwehrenden Brandschutzes (Durchführung wirksamer Löscharbeiten und Rettung von Personen) zu berücksichtigen:

Die Bereithaltung und Unterhaltung notwendiger Löschwasserversorgungsanlagen ist Aufgabe der Gemeinden (vgl. Art. 1 Abs. 2 Satz 2 BayFwG) und damit – z. B. bei Neuausweisung eines Bebauungsgebietes – Teil der Erschließung im Sinn von § 123 Abs. 1 des Baugesetzbuchs (BauGB). Die Sicherstellung der notwendigen Löschwasserversorgung zählt damit zu den bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erteilung einer Baugenehmigung. Welche Löschwasserversorgungsanlagen im Einzelfall notwendig sind, ist anhand der Brandrisiken des konkreten Bauvorhabens zu beurteilen. Den Gemeinden wird empfohlen, bei der Ermittlung der notwendigen Löschwassermenge die Technische Regel zur Bereitstellung von Löschwasser durch die öffentliche Trinkwasserversorgung – Arbeitsblatt W 405 der Deutschen Vereinigung des Gas- und Wasserfaches e. V. (DVGW) anzuwenden. Dabei beschränkt sich die Verpflichtung der Gemeinden nicht auf die Bereitstellung des sog. Grundschatzes im Sinn dieser technischen Regel. Sie hat Löschwasser in einem Umfang bereitzuhalten, wie es die jeweils vorhandene konkrete örtliche Situation, die unter anderem durch die (zulässige) Art und das (zulässige) Maß der baulichen Nutzung, die Siedlungsstruktur und die Bauweise bestimmt wird, verlangt. Ein Objekt, das in dem maßgebenden Gebiet ohne weiteres zulässig ist, stellt regelmäßig kein außergewöhnliches, extrem unwahrscheinliches Brandrisiko dar, auf das sich die Gemeinde nicht einzustellen bräuchte (vgl. OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 28. Mai 2008, OVG 1 S 191.07; Niedersächsisches OVG, Urteil vom 26. Januar 1990, 1 OVG A 115/88). Die Gemeinden haben zudem auf ein ausreichend dimensioniertes Rohrleitungs- und Hydrantenetz zu achten (BayRS 2153-I, Vollzug des Bayerischen Feuerwehrgesetzes (VollzBek-BayFwG), Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 28. Mai 2013 Az.: ID1-2211.50-162). Für das allgemeine Wohngebiet „WA“ kann entsprechend dem DVGW-Arbeitsblatt W 405 für eine erste Abschätzung von einem Grundschutzbedarf von 96 m³/h über zwei Stunden ausgegangen werden. Die Löschwasserentnahmestellen (Unter- oder Überflurhydranten) sind in einem maximalen Abstand von 80-120 m zu errichten.

Die Verkehrsflächen sind so anzulegen, dass sie hinsichtlich der Fahrbahnbreite, Kurvenkrümmungsradien usw. mit den Fahrzeugen der Feuerwehr jederzeit und ungehindert befahren werden können. Die Tragfähigkeit muss dazu für Fahrzeuge bis 16 t (Achslast 10 t) ausgelegt sein. Hierzu wird auch auf DIN 14 090 „Flächen für die Feuerwehr auf Grundstücken“ verwiesen. Es muss insbesondere gewährleistet sein, dass Gebäude ganz oder mit Teilen in einem Abstand von höchstens 50 m von den öffentlichen Verkehrsflächen erreichbar sind. Dies ist bei der vorliegenden Planung augenscheinlich gegeben. Die als Sackgasse bestehende Zufahrt auf Flurnummer 575/4 ist für das Befahren mit Einsatzfahrzeugen der Feuerwehr nicht geeignet. Die Rettungswege der im Plangebiet liegenden Gebäude Feldstraße 2 und 4 müssen daher fußläufig innerhalb 80m von der Feldstraße aus erreichbar sein. Dies ist bei Einzelbauvorhaben im Rahmen des bauordnungsrechtlichen Verfahrens in Abstimmung mit der Brandschutzdienststelle zu überprüfen. Ebenso wird empfohlen, die Erschließungssituation für das Grundstück Feldstr. 4a in Abstimmung mit der Brandschutzdienststelle zu überprüfen.

Zweite Rettungswege können nur bis zu einer Höhe der Fußbodenoberkante von 7,0 m über Gelände mit tragbaren Leitern der Feuerwehr sichergestellt werden. Aufgrund der Hanglage und der geplanten Bauhöhe können hier Probleme auftreten. Die maximale Rettungshöhe ist zu beachten. Andernfalls kann die Errichtung von Flächen für die Feuerwehr und die dauerhafte Vorhaltung eines genormten Hubrettungsfahrzeuges notwendig werden.

Von dieser Äußerung wird eine spätere Stellungnahme im Baugenehmigungsverfahren nicht berührt. Eine Detailprüfung der Fragen des abwehrenden Brandschutzes kann in diesem Planungsstadium nicht erfolgen. Bei im Baugenehmigungsverfahren auftretenden Fragen zum abwehrenden Brandschutz ist daher die Brandschutzdienststelle erneut zu beteiligen (Art. 65 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 BayBO).

Abwägungsvorschlag:

Zu 1:

Der Markt Isen ist sich seiner kommunalen Aufgaben zum Brandschutz bewusst. Bei der vorliegenden Planung handelt es sich um ein bereits voll erschlossenes Gebiet. Durch die 2. Änderung des Bebauungsplans Isen Nord wird kein zusätzliches Baurecht in einem Maße bedingt, dass eine Erweiterung der bestehenden Löschwasserbereitstellung erforderlich wird.

Zu 2

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Genehmigung von Einzelbauvorhaben berücksichtigt.

Zu 3

Die freiwillige Feuerwehr des Markt Isen verfügt über eine Drehleiter DL(K)12-9 LF. Des Weiteren kann der zweite Rettungsweg auch baulich hergestellt werden.

Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Gemäß Abwägung sind keine Änderungen oder Ergänzungen der Planunterlagen zu veranlassen.

17. Wasserwirtschaftsamt München (05.03.2021)

Niederschlagswasser: Das Versickern von Niederschlagswasser wird begrüßt. Wir können jedoch nicht mit Sicherheit sagen, ob die lokalen Bodenverhältnisse eine Versickerung überhaupt zulassen (ggf. bindige Tonschichten). Die Aufnahmefähigkeit des Untergrundes ist daher mittels Sickertest z.B.: nach Arbeitsblatt DWA-A 138, Anhang B, exemplarisch an repräsentativen Stellen im Geltungsbereich nachzuweisen. Alternativ könnten auch die Versickerungsanlagen der bereits gebauten Häuser als Referenz dienen. Sollten die Untergrundverhältnisse eine oberflächennahe Versickerung nicht oder nicht flächendeckend zulassen, ist vom Markt ein Konzept zur schadlosen Niederschlagswasserbeseitigung der öffentlichen und privaten Flächen aufzustellen. Es reicht nicht aus, die Grundstückseigentümer zur dezentralen Regenwasserversickerung zu verpflichten. Grundwasserschützende Deckschichten dürfen nicht durchstoßen werden (d.h. Sickerschächte sind unzulässig). Bei schwierigen hydrologischen Verhältnissen sollten alle Möglichkeiten zur Reduzierung und Rückhaltung des Regenwasseranfalles (z.B. durch Gründächer) genutzt werden. Die in Nr. 4.3 der Begründung zum BBP aufgezeigte Möglichkeit zur Nutzung des NSW wird daher sehr begrüßt.

Abwägungsvorschlag:

Die Niederschlagswasserbeseitigung erfolgt im Bestand über den bestehenden gemeindlichen Mischwasserkanal. An diesen besteht auch Anschlussmöglichkeit für Neubauten im Gebiet. Mehrere Grundstücke verfügen des Weiteren über eigene Zisternen.

Die textliche Begründung wird um die Angabe der Niederschlagswasserbeseitigung ergänzt.

Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und gemäß der Abwägung beachtet. Es erfolgt eine Ergänzung der Begründung.

38. Deutsche Telekom Technik GmbH (24.03.2021)

Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) – als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o.g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Im Geltungsbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, die durch die geplanten Baumaßnahmen möglicherweise berührt werden (siehe Bestandsplan in der Anlage - dieser dient nur der Information und verliert nach 14 Tagen seine Gültigkeit). Wir bitten Sie, alle Beteiligten darauf hinzuweisen, bei der Planung und Bauausführung darauf zu achten, dass diese Linien nicht verändert werden müssen bzw. beschädigt werden.

Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das "Merkblatt Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 2013 - siehe hier u. a. Abschnitt 6 - zu beachten. Wir bitten sicherzustellen, dass durch Baumpflanzungen der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationslinien nicht behindert werden.

Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Ein Hinweis zu den Anforderungen an Baumpflanzungen im Bereich von Telekommunikationslinien wird in der Satzung redaktionell ergänzt.

40. Energienetze Bayern (08.03.2021)

Das Gebiet ist bereits mit Erdgas erschlossen. Wir beabsichtigen Grundstücke, die einer neuen Bebauung zugeführt werden, bei ausreichendem Interesse der Grundstückseigentümer mit Erdgas zu erschließen.

Zur Beurteilung der Wirtschaftlichkeit ist die zeitnahe Adressenübermittlung der Baubewerber erforderlich. Bitte beziehen Sie uns schon bei Beginn der Planungen in die Koordinationsgespräche mit ein.

Einen Plan über bereits bestehende Gasleitungen legen wir als Anlage zu diesem Schreiben bei.

Zusätzlich ist zu beachten:

Leitungstrassen sind von Bebauungen und Baumbepflanzungen freizuhalten.

bei der Gestaltung von Pflanzgruben müssen die Regeln der Technik eingehalten werden. Diese beinhalten, dass genügend Abstand zu unseren Versorgungsleitungen eingehalten werden oder ggf. Schutzmaßnahmen erforderlich sind

Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Ein Hinweis zu den Anforderungen an Baumpflanzungen im Bereich von Versorgungsleitungen wird in der Satzung redaktionell ergänzt.

Beschluss:

Die getroffenen Einzelabwägungen zu den Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und Träger öffentlicher Belange werden hiermit zusammenfassend bestätigt.

Der Gemeinderat beschließt die 2. Änderung des Bebauungsplans „Isen Nord“ mit Begründung einschließlich der beschlossenen redaktionellen Ergänzungen in der Fassung vom 04.05.2021 als Satzung.

Abstimmungsergebnis: 16 : 0

TOP 7 Selbstbindungsbeschluss zum Förderprogramm "Innen statt Außen"

Sachverhalt:

Dem Markt Isen liegen aktualisierte Vorbereitende Untersuchungen (Stand 2017) vor. Im Rahmen dieses Konzeptes wurden städtebauliche und funktionale Analysen durchgeführt und präsentiert. Die allgemeinen Ziele der Sanierung wurden aktualisiert und im Gemeinderat gebilligt.

Ein grundlegendes Ziel der Gemeinde ist es, den Schwerpunkt auf die Innenentwicklung zu legen. Hierzu sollen zum einen bestehende Bebauungspläne nachverdichtet werden (wie aktuell z.B. der BPlan Isen Nord). Zum anderen soll versucht werden, durch Schaffung alternativer Wohnformen, die auch für ältere Menschen interessant sind (z.B. Mehrgenerationenhäuser oder genossenschaftliches Wohnen), im Bestand Wohnraum für Familienzuzug zu generieren. Die künftige Wohnbauentwicklung wird dabei auf bereits ausgewiesenes oder in Aufstellung befindliches Bauland gelenkt (wie Ranischberg-Zieglstadl, Südliche Haager Straße, Steinlandstraße II und III, Münchner Straße West und Pemmering Nord-West), Neuerschließungen möglichst zu vermeiden und insbesondere die Wohnfunktion der Ortsmitte gestärkt.

Unbebaute Grundstücke im Innenbereich befinden sich in Privatbesitz, viele Eigentümer haben derzeit kein Interesse an einer Bebauung. Eine größere Brachfläche konnte aktiviert werden; der Eigentümer lässt derzeit eine Planung für Wohnbebauung mit Einzelhäusern für den Eigenbedarf und Geschosswohnungsbau erstellen.

Die Vitalität der Ortsmitte soll zudem durch Einrichtungen, die für Einheimische ebenso attraktiv sind wie für Besucher, gestärkt werden. Hieraus erwartet sich die Gemeinde auch eine Stärkung der lokalen Gastronomie und Gewerbetreibenden.

Sofern nach sorgfältiger Prüfung keine Innenentwicklungspotentiale zur Verfügung stehen, ist eine bedarfsgerechte und flächenschonende Entwicklung nach außen weiterhin möglich. Unnötige, gegenläufige Flächenausweisungen sind zu vermeiden.

Beschluss:

Der Gemeinderat des Marktes Isen beschließt eine plausible Strategie zum Flächensparen und zum Vorrang der Innenentwicklung mit folgenden Komponenten:

- die Möglichkeiten zur Innenentwicklung und Nachverdichtung konsequent und vorrangig zu nutzen
- grundsätzlich die Wohnbaunachfrage auf bereits ausgewiesenes Bauland zu lenken
- weiterhin die Aktivierung von bereits ausgewiesenem Bauland und von Baulücken durch die regelmäßige Eigentümeransprache der Besitzer von Leerständen und unbebauten Grundstücken fordern, um innerörtliche Leerstände und Brachen zu beseitigen

- auf Grundlage des beschlossenen Sanierungsgebietes zu privaten Investitionen, z.B. durch steuerliche Abschreibungsmöglichkeiten, zu motivieren, um innerörtliche Leerstände und Brachen zu beseitigen
- in der Ortsmitte bestehende Nachverdichtungspotenziale vorrangig für Wohnentwicklung zu nutzen
- verdichtete Wohnformen angemessen zu berücksichtigen
- neues Bauland erst nach Abarbeitung der vorgenannten Grundsätze, bedarfsgerecht, unter Prüfung der Infrastrukturfolgekosten, unter Beachtung des demographischen Wandels und möglichst flächennachhaltig auszuweisen
- Bauflächen aus dem Flächennutzungsplan herauszunehmen, die mittel- bis langfristig nicht benötigt werden.

Entsprechende Unterlagen zur Aufnahme in die Förderinitiative „Innen statt außen“ liegen vor.

Abstimmungsergebnis: 16 : 0

TOP 8	ÖPNV; mögliche Ausweitung der Rufbuslinie 5050 ab 12/2021; Kostentragung durch den Markt Isen
--------------	--

Sachverhalt:

Herr Freytag vom Landratsamt Erding hat mitgeteilt, dass die Möglichkeit besteht, das MVV-Ruftaxi 5050 ab dem kommenden Fahrplanwechsel im Dezember 2021 bis Mittbach (über Pemmering, Burgrain Burgstraße, Burgrain Ortsmitte und Urtlmühle) zu verlängern.

Hierfür würden nach ersten groben Schätzungen des MVV Kosten in Höhe von ca. € 2.500.- bis ca. € 4.500.- je Jahr anfallen. Zu beachten ist, dass die aktuellen Kostenschätzungen noch von den Verhandlungen mit dem Verkehrsunternehmer abhängen und grundsätzlich noch alle notwendigen Gremienbeschlüsse offen sind.

Das Landratsamt fragt nun an, ob der Markt Isen sich (als Voraussetzung dafür, dass die Maßnahme weiterverfolgt wird) vorstellen kann, diese Kosten zu übernehmen. Da ausschließlich Isen betroffen ist, wären die Kosten für die Verlängerung von uns zu tragen. Eine Förderung durch den Freistaat wurde angefragt, jedoch aus demselben Grund (ausschließlich Isen betroffen) abgelehnt.

Beschluss:

Der Markt Isen ist bereit, die Kosten für eine Verlängerung des MVV-Ruftaxis 5050 ab dem kommenden Fahrplanwechsel im Dezember 2021 bis Mittbach (über Pemmering, Burgrain Burgstraße, Burgrain Ortsmitte und Urtlmühle) zu tragen, sofern diese bei maximal 5.000 € pro Jahr liegen.

Die Zustimmung wird befristet für einen Ausschreibungszeitraum erteilt; danach ist zu prüfen, inwieweit die Verlängerung angenommen wird.

Sollten die Verhandlungen mit dem Verkehrsunternehmer höhere Kosten ergeben, ist das Gremium nochmals zu beteiligen.

Abstimmungsergebnis: 16 : 0

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 30.04.2021 beantragt die katholische Pfarrkirchenstiftung St. Zeno eine Förderung i.H.v. 83.000 € für den Umbau des Hortes im Kindergarten St. Zeno. Durch die Maßnahme wird die Betreuungsumgebung für die Hortkinder mit der Zielsetzung einer zeitgemäßen Ganztagesbetreuung verbessert.

Im letzten Jahr hat der Marktgemeinderat beschlossen, die Sanierung der Horträume (ehem. Jogi) grds. zu bezuschussen. Im März 2021 wurde nun vom Freistaat Bayern eine neue Richtlinie zum beschleunigten Infrastrukturausbau der Ganztagsbetreuung für Grundschul Kinder 2020–21 erlassen. Diese sieht einen Baukostenzuschuss des Freistaates von 70 % vor.

Die Sanierung des Horts im katholischen Kindergarten wäre nach Rücksprache mit der Regierung von Oberbayern gemäß dieser Richtlinie förderfähig, wenn

- der Markt Isen einen Baukostenzuschuss an einen Dritten (hier: die Pfarrkirchenstiftung) leistet.
- der Markt Isen eine Förderung für den Baukostenzuschuss, den er leistet, beim Freistaat beantragt. Sofern dieser Baukostenzuschuss geringer ist als die zuwendungsfähigen Kosten, so ist der Baukostenzuschuss für die Förderung maßgeblich. Nur der Markt Isen ist anspruchsberechtigt – der Dritte bekommt keine Förderung vom Freistaat.
- die Baumaßnahme 2021 vollständig abgeschlossen (d.h. endabgerechnet und abgenommen) wird – eine Verlängerung des Förderzeitraums ist nicht vorgesehen.
- das Jugendamt des Landratsamtes Erding eine Bedarfsbestätigung ausfüllt und Stellung nimmt, dass das geplante Vorhaben die Vorgaben für diese Richtlinie erfüllt und zur „qualitativen Verbesserung“ des Hortes beiträgt. Das entsprechende Schreiben des Jugendamtes liegt seit 27.04.2021 vor.

Der vom Markt Isen zu leistende Baukostenzuschuss wird mit bis zu 70% vom Freistaat gefördert – die restlichen 30% zahlt der Markt Isen selbst (= Eigenanteil). Die Differenz zwischen Baukostenzuschuss und Gesamtkosten der Maßnahme zahlt der Träger (Pfarrkirchenstiftung).

Bei einer Förderquote von 70 % durch den Freistaat Bayern liegt der Förderanteil des Marktes Isen letztendlich bei 24.900 €.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt, die Sanierung des Horts im katholischen Kindergarten mit einem Betrag von 83.000 € zu bezuschussen.

Der Zuschuss wird unter der Maßgabe gewährt, dass

- der Freistaat Bayern hiervon einen Förderanteil von 70 % trägt
- die Maßnahme bis spätestens 30.06.2021 begonnen und bis 31.12.2021 vollständig abgeschlossen wird (d.h. alle zugehörigen Rechnungen sind beglichen)
- der Träger (Pfarrkirchenstiftung) sich verpflichtet, die Vorgaben des Bayerischen Förderprogramms „Richtlinie zum beschleunigten Infrastrukturausbau der Ganztagsbetreuung für Grundschul Kinder 2020–21“ zu beachten

- der Träger sich verpflichtet, die getätigten Ausgaben spätestens zum 31.03.2022 dem Markt Isen durch Vorlage der Rechnungs- und Zahlungskopien nachzuweisen.

Abstimmungsergebnis: 16 : 0

TOP 10 Bekanntgaben und Anfragen

Es werden keine Bekanntgaben oder Anfragen geäußert.

Erste Bürgermeisterin Hibler schließt um 20:00 Uhr die öffentliche Sitzung des Marktgemeinderates.

Vorsitzende

Irmgard Hibler
Erste Bürgermeisterin



Christine Pettinger